

**Max Veser**

**Matthias Krömer**

Mitglieder UAGSQ

21.10.2014

## **Mitnahmeeffekte beim Bundesteilhabegeld?**

### **Lösungsskizze**

#### **1. Problemstellung**

In der jüngeren Diskussion wird die Sorge geäußert, dass bei Personen, die Anspruch auf laufende Eingliederungshilfeleistungen unterhalb des Wertes des Bundesteilhabegeldes haben, Mitnahmeeffekte entstehen, die in diesem Umfang nicht der Entlastung der Sozialhilfeträger dienen. Fraglich ist, wie hoch diese Effekte sind und wie sie verhindert werden können. Zweck dieses Papiers ist eine überschlägige Berechnung sowie die grobe Darstellung eines Lösungskonzeptes, um die im Koalitionsvertrag vereinbarte Prüfung zu ermöglichen.

#### **2. Effekte, Datenauswertung beim LWL und Hamburg**

Aufgrund der Daten des LWL und der Hansestadt Hamburg sind deshalb erste Auswertungen vorgenommen worden, um diese Effekte zu quantifizieren

##### **a) LWL**

Mitnahmeeffekte können sich bei den vom LWL wahrgenommenen Aufgaben der Eingliederungshilfe im Wesentlichen nur bei den Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens (ABW) ergeben. Dies wäre der Fall, wenn die monatlichen Kosten des ABW geringer sind als der (anrechenbare) Teil des Bundesteilhabegeldes. Hierzu werden die folgenden Überlegungen angestellt.

Eine Fachleistungsstunde (FLS) kostet in Westfalen-Lippe derzeit 53,10 €. Danach können bei einem Bundesteilhabegeld von 660 €/mtl. rund 2,86 FLS/Woche ( $660 \times 12 \div 53,10$ ) finanziert werden.

Hieraus folgt, dass bei einem Hilfeempfänger, der mehr als 2,86 FLS/Woche in Anspruch nehmen will, das Bundesteilhabegeld allein nicht mehr genügen würde.

Zum 31.12.2013 hat der LWL an 66.300 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht. Hiervon haben 24.271 Leistungen des ambulant betreuten Wohnens erhalten. Von den 24.271 Personen haben 8.578 Personen einen Leistungsumfang von unter 660 € (2,86 FLS/Woche) erhalten.

Im Einzelnen:

### Differenzierung der Leistung

Leistung in Höhe von	660 €
entspricht FLS	2,86
Anzahl der LE	8.578
Anteil an LE ABW	35,34%

Verteilung der 8.578 LE auf den Personenkreis	8.578	100%
davon körperlich	58	0,68%
davon psychisch	7.947	92,64%
davon geistig	573	6,68%

Aufwand der FLS für 8.578 LE p.m.	3.886.982,35 €
Aufwand der 8.578 LE p.m. bei 660€ p.m	5.661.480,00 €
Differenz p.m. (Mitnahmeeffekt)	1.774.497,65 €
Differenz p.a. (Mitnahmeeffekt)	21.293.971,80 €

35,34% der Menschen im ambulant betreuten Wohnen erhalten Leistungen bis 660€ im Monat. Der Aufwand hierfür beläuft sich auf ca. 3,9 Mio. € p.m./46,8 Mio € p. a. Bei einem Bundesteilhabegeld von mtl. 660 € läge könnte der Mitnahmeeffekt in Westfalen-Lippe mit 8.578 Hilfeempfängern, bei ca. 21 Mio. € p.a. betragen<sup>1</sup>

Von den 8.578 Personen, die Leistungen unter 660 € im Monat erhalten, sind 92,64% psychisch/seelisch behindert oder Suchtkrank.

Im Ergebnis beträfe der Mitnahmeeffekt also nur eine Personengruppe. Offen bleibt, ob man ihn durch konzeptionelle Eingriffe vermeiden kann. Dies ist hier nicht zu prüfen

### b) Hamburg

Hamburg hat Fälle ausgewertet mit einem Leistungsbetrag bis zu 533,-€ (660 € Teilhabegeld abzgl. Selbstbehalt von 127 €) und kommt zu einem vergleichbaren Ergebnis. (relativ hoher Anteil – ca. 35% - der Lber mit Leistungen unter 660 bzw. 534€)

#### Zu den Ergebnissen bezüglich des Leistungsbetrages bis zu 533 €

- Von den 8.502 Bewilligungen im Dezember 2013 liegen insgesamt 3.210 Bewilligungen unter 534 € **brutto**. Dies entspricht einem Anteil von 37,8%. Die

<sup>1</sup> Dieses Ergebnis steht unter folgendem Vorbehalt: Die Daten liefern zunächst Größenordnungen für eine erste Einschätzung. Die Aufwandsdaten sind mit den im Fachverfahren ANLEI bewilligten Fachleistungsstunden errechnet worden. Eine Nettobetrachtung des Aufwands ist daher nicht durchgeführt worden.

Leistungsbeträge für diese 3.210 Fälle summieren sich auf 1,16 Mio. €/Monat **brutto** bzw. durchschnittlich 362 €/Monat **brutto**. Dies entspricht einem Anteil von 15,8%.

- Die Summe der darauf geleisteten Eigenanteile beträgt 12.658 € = 1,1% des Leistungsbetrages brutto. Der durchschnittlich gezahlte Leistungsbetrag reduziert sich damit auf 358 €/Monat **netto**.
- Der Eigenanteil wird von lediglich 99 Fällen getragen Dies entspricht einem Anteil von 3% der Leistungsbezieher bis 533 € bzw. von 1,2% der 8.494 Bewilligungsfälle insgesamt.
- Davon sind 34 Fälle mit der Leistung Wohnassistenz und 65 Fälle mit der Leistung PPM.
- Diese 99 Fälle erhalten ein Leistungsvolumen von insgesamt 35.682 € (Ø 360 €) **brutto** und damit 3% des Leistungsvolumens aller Fälle mit bis zu 533 €/Monat bzw. von 0,5% des Gesamtvolumens brutto von 7,5 Mio. € im Dezember 2013.
- Die Quote des Eigenanteils beträgt für diese 99 Personen 35% des Leistungsbetrages (12.658 € von 35.682 €).
- Durchschnittlich beträgt der Eigenanteil bei Wohnassistenz 133 € bei einem durchschnittlichen Leistungsbetrag von 338 € **brutto** und bei PPM 125 € bei einem Leistungsbetrag von durchschnittlich 367 € **brutto**.
- Bei insgesamt 10 Fällen führt der Eigenanteil zu einem verbleibenden Leistungsbetrag von 0 € (=Selbstzahler).

### Staffelung der Leistungsbeträge unter 534 €

Leistungsart	Fälle gesamt	0-533	Anteil %	401-533	Anteil %	301-400	Anteil %	201-300	Anteil %	101-200	Anteil %	<100	Anteil %
BeWo	1.728	13	<1%	7	0,4%	2	0,1%	2	0,1%	1	0%	1	0%
AWG	760	16	2%	9	1%	7	1%	-	-	-	-	-	-
PBW	269	110	41%	53	20%	35	13%	9	3%	9	3%	4	1%
PPM	4.824	2.461	51%	1.142	24%	639	13%	401	8%	223	5%	56	1%
WA	913	610	67%	213	23%	162	18%	150	17%	64	7%	21	2%
Gesamt	8.494	3.210	38%	1.424	17%	845	10%	562	7%	297	3%	82	1%

BeWo: Betreutes Wohnen für psychisch kranke Menschen (Tagessatz)

PPM: Personenzentrierte Hilfen für psychisch kranke Menschen (Fachleistungsstunde)

AWG: Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Lernschwierigkeiten<sup>2</sup> (Tagessatz)

PBW: Pädagogisch betreutes Wohnen für Menschen mit Lernschwierigkeiten (Fachleistungsstunde)

WA: Wohnassistenz für Menschen mit Lernschwierigkeiten (Fachleistungsstunde)

### 3. Lösungsskizze

<sup>2</sup> Menschen mit Lernschwierigkeiten = früher bezeichnet als „geistig behinderte Menschen“.

Die bereits entwickelte Idee eines **zweigeteilten** BTG lässt sich folgendermaßen konkretisieren:

**BTG 1** für die alte DV-Zielgruppe<sup>3</sup> (ca. 50 % aller volljährigen EGH-Berechtigten, wären ca. 280.000 Personen) i. H. v. z. B. 800.- €/Monat (Jahresaufwand Bund: 280.000 x 12 x 800 = 2,7 Mrd. €); Selbstbehalt 127.- €<sup>4</sup>

Daraus ergibt sich bei grober Betrachtung über das BTG 1 eine unmittelbare Entlastungswirkung von 2,26 Mrd. € (280.000 x 12 x 673.- €) sowie eine Teilhabeverbesserung in Höhe von 0,43 Mrd. € (280.000 x 12 x 127.-€), die indirekt auch entlastend wirken kann.

Die eintretenden Mitnahmeeffekte in Höhe von 0,028 Mrd. € können im Rahmen dieser Grobrechnung zunächst vernachlässigt werden. Im Einzelnen dazu die folgende Berechnung:

<b>BTG 1 Berechnung<sup>5</sup></b>	<b>Rd. Mrd. Euro</b>
<b>Aufwand:</b> 280.000 Personen x 800 € x 12 = 2.688.000.000	2,688
<b>Entlastungseffekt I (Grobrechnung):</b> Dieser tritt nicht in Höhe von 800 € sondern wegen des Selbstbehaltes nur in Höhe von 673 € ein. 280.000 x 673 x 12 = 2.261.280.000 €	2,261
<b>Saldo = Teilhabeverbesserung</b>	<b>0,427</b>
<b>Gegenrechnung zur Teilhabeverbesserung</b>	
<b>Echter Selbstbehalt:</b> können nur die Personen geltend machen, die die Fachleistung in Anspruch nehmen. Nach bisheriger Schätzung lag deren Anteil bei 90 %, von 280.000 Personen = rd. 252.000 Personen x 127 € x 12 = 384.048.000 € <sup>6</sup>	0,384
<b>Mitnahmeeffekt:</b> ca. 3 % M mit gB haben einen Bedarf unter 800 € <sup>7</sup> = 8400 Personen. geht man von einem Mindestbedarf von 2 Std./Woche = 8 Std./mtl. x 50 €/je Stunde = 400 € aus, beträgt der hierauf entfallende Entlastungseffekt 8400 x 400 x 12 = 40.320.000 €. Der Mitnahmeeffekt beträgt bis zum Betrag von 673 € also 8400 x 273 € x 12 = 27.518.400 €	0,028
<b>Haupteffekt:</b> ca. 280.000 x 7%= 19.600 x 127 x 12 = 29.870.400 €	0,030
<b>Saldo</b>	<b>0,442</b>
<b>Gegenrechnung zum Entlastungseffekt</b>	
<b>Entlastungseffekt II (Feinrechnung):</b> Dieser tritt nicht in Höhe von 800 € sondern wegen des Selbstbehaltes nur in Höhe von 673 € ein (unterstellt, ab diesem Wert wird der Bürger die Fachleistung wählen), und zwar nur bei Personen, deren Bedarfsdeckung mindestens diesen Betrag kostet. Bei Personen mit niedrigerem Bedarf nur in der jeweiligen Bedarfshöhe. <sup>8</sup> Bei 280.000 Personen [x 97 % x 673 € x 12] + [3 % x 400 €] also [(271.600 x 673 x 12) + (8.400 x 400 x 12)] = 2.228.916.000 €	2,229
<b>Mitnahmeeffekt</b>	0,028
<b>Saldo<sup>9</sup></b>	<b>2,257</b>

<sup>3</sup> Volljährige, von Geburt an oder früh eingetreten (schwer)behinderte (i. d. R. geistig und mehrfach behinderte) Personen, für die ihre Eltern über das 25. Lebensjahr hinaus Kindergeld-berechtigt bleiben

<sup>4</sup> Der Selbstbehalt entspricht der bisherigen Forderung der freien Seite. Sein Wegfall oder seine Reduzierung führen zu entsprechend verbesserten Ergebnissen.

<sup>5</sup> muss noch einmal qualitätsgesichert werden (noch kleinere Zahlen-Unstimmigkeiten)

<sup>6</sup> Bei 100 % läge der Betrag bei 280T x 127 x 12 = 426.720.000 oder rd. 0,427 Mrd. €

<sup>7</sup> LWL –Vermerk zu Mitnahmeeffekten

<sup>8</sup> Siehe Berechnung zum Mitnahmeeffekt

<sup>9</sup> Rundungsverlust 1 Mio.

**BTG 2** für alle anderen volljährigen EGH-Leistungsberechtigten (= weitere ca. 280.000 Personen) i. H. v. 400.- €/Monat (Jahresaufwand Bund: 280.000 x 12 x 400 = 1,3 Mrd. €); Selbstbehalt 65.- €

Daraus ergibt sich bei grober Betrachtung über das BTG 2 eine Belastung für den Bund in Höhe von 1,3 Mrd. € und eine unmittelbare Entlastungswirkung von 1,1 Mrd. € sowie eine Teilhabeverbesserung in Höhe von 0,2 Mrd. €, die indirekt ebenfalls entlastend wirken kann.

Im Einzelnen dazu die folgende Berechnung:

<b>BTG 2 Berechnung</b>	<b>Rd. Mrd. Euro</b>
<b>Aufwand:</b> 280.000 Personen x 400 € x 12 = 1.344.000.000	<b>1,344</b>
<b>Entlastungseffekt:</b> Dieser tritt nicht in Höhe von 400 € sondern wegen des Selbstbehaltes von 65 € nur in Höhe von 335 € ein. 280.000 x 335 € x 12 = 1.125.600.000 €	<b>1,126</b>
<b>Saldo = Teilhabeverbesserung</b>	<b>0,218</b>

**Gesamtergebnis:**

<b>BTG</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>Rd. Mrd. Euro</b>
<b>Aufwand</b>	<b>2,7</b>	<b>1,3</b>	<b>4,0</b>
<b>Entlastungseffekt</b>	<b>2,3</b>	<b>1,1</b>	<b>3,4</b>
<b>Saldo = Teilhabeverbesserung</b>	<b>0,4</b>	<b>0,2</b>	<b>0,6</b>

Zusammen mit den Auswirkungen im SGB XI (faktischer Wegfall des § 43a) und weiteren kleinen Effekten erscheint die Summe von 5 Mrd. € hierdurch gut erreichbar. Bei Veränderung der Werte lassen sich auch andere Ergebnisse erzielen.

**4. Ergebnis**

Mit einem gestuften Bundesteilhabegeld lassen sich Mitnahmeeffekte weitestgehend vermeiden. Dieses Ergebnis ergibt sich bereits bei grober Betrachtung. Durch eine Konzeptverfeinerung dürften die Effekte weiter zu minimieren sein. Ferner ist die gewünschte Entlastungswirkung zu erzielen. Mehraufwendungen entstehen durch den sog. Selbstbehalt als Teilhabeverbesserung. Sollte der Bund nicht bereit oder in der Lage sein, diese zu tragen, könnte das Konzept auch ohne sie realisiert werden.

Max Veser

Matthias Krömer

Mitglieder der UAGSQ